



MARKTGEMEINDEAMT SCHARDENBERG

4784 Schardenberg, Schärdinger Straße 4

Tel.: 07713/7055 Fax.: 7055-8

office@schardenberg.at www.schardenberg.at

Wahl 201 2014

über die Sitzung der Mitglieder des Gemeinderates am **Donnerstag**,
5. Juni 2014.

Anwesende:

1. Bürgermeister Josef Schachner, als Vorsitzender, ÖVP
2. Vizebürgermeisterin Rosa Hofmann, ÖVP
3. Gemeinderatsmitglied Roswitha Hell, ÖVP
4. Gemeinderatsmitglied Josef Fasching, ÖVP
5. Gemeinderatsmitglied Gertrude Glas, ÖVP
6. Gemeinderatsmitglied Matthias Grünberger, ÖVP
7. Gemeinderatsmitglied Michael Weitzhofer, ÖVP
8. Gemeinderatsmitglied Josef Dullinger, ÖVP
9. Gemeinderatsmitglied Barbara Ketteler, ÖVP
10. Gemeinderatsmitglied Christine Pfeil, ÖVP
11. Gemeinderatsmitglied Helmut Mager, SPÖ
12. Gemeinderatsmitglied Andreas Wiesner, SPÖ
13. Gemeinderatsmitglied Manfred Eymannsberger, SPÖ
14. Gemeinderatsmitglied Josef Bauer, FPÖ
15. Gemeinderatsmitglied Markus Kasbauer, FPÖ (ab 20,10 Uhr bei TOP 1.c)
16. Gemeinderatsmitglied Stefan Engertsberger, FPÖ
17. Gemeinderatsmitglied Georg Engertsberger, FPÖ
18. Ersatzmitglied Johann Mayrhofer, ÖVP
19. Ersatzmitglied Andreas Knunbauer, ÖVP
20. Ersatzmitglied Josef Himsl, ÖVP
21. Ersatzmitglied Katharina Haas, ÖVP
22. Ersatzmitglied Reinhard Buchinger, ÖVP
23. Ersatzmitglied Alois Osterkorn, ÖVP
24. Ersatzmitglied Georg Brummer, SPÖ.

Entschuldigt:

- Gemeinderatsmitglied Alois Kislinger, ÖVP
Gemeinderatsmitglied Gerhard Kosch, ÖVP
Gemeinderatsmitglied Johann Knonbauer, ÖVP
Gemeinderatsmitglied Josef Hamedinger, ÖVP
Gemeinderatsmitglied Franz Wallner, ÖVP
Gemeinderatsmitglied Andrea Kasbauer, ÖVP
Gemeinderatsmitglied Stefan Bachmair, ÖVP
Gemeinderatsmitglied Günther Eymannsberger, SPÖ

Beginn:

20.00 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö. GemO.) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 27. Mai 2014 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 3. April 2014 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Sodann bestimmt er GB Johann Scharnböck zum Schriftführer dieser Sitzung und weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Der Bürgermeister erinnert, dass Herrn Waldner die Parzelle 207/14 in der letzten Gemeinderatssitzung zum Kauf reserviert wurde und nun der Kaufvertragsentwurf, den er vollinhaltlich verliest, zur Beschlussfassung vorliegt. Er legt eine Overheadfolie auf und zeigt die kaufgegenständliche Parzelle.

Es erfolgen keine Wortmeldungen, weshalb er den **Antrag stellt, den Kaufvertrag zwischen Marktgemeinde Schardenberg und Erhard Waldner betreffend die Parzelle 207/14, KG Schardenberg, im Ausmaß von 984 m² zum Kaufpreis von € 37,00/m², daher Gesamtpreis € 36.408,00 zu genehmigen.**

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen und der Bürgermeister erklärt den Kaufvertrag zur Anlage A) dieses Protokolls.

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Parzelle 207/6 ein Kaufinteresse angemeldet wurde und zwar von Ing. Stefan Eichberger und Katrin Stadler, beide wohnhaft in 4972 Utzenaich, Sternenweg 1.

Frau Stadler ist die Schwester bzw. Schwägerin von Veronika Stadler/Torsten Friedl, die ebenfalls im Kubingerfeld ein Grundstück von der Gemeinde erworben haben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Herrn Ing. Stefan Eichberger und Frau Katrin Stadler, beide wohnhaft in 4972 Utzenaich, Sternenweg 1, die Parzelle 207/6, KG Schardenberg, zum Kauf zu reservieren, Größe 1.000 m² 'a € 37,00 und den Kaufvertrag für die nächste Gemeinderatssitzung (7.8.2014) zu errichten.

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister berichtet, dass von Wohnbauträgern aber auch Firmen Interesse gezeigt wird, Baugrundstücke zu erwerben, zu bebauen und zum Teil weiter zu veräußern.

Der Gemeindevorstand hat darüber beraten und ist zum Ergebnis gekommen, sich generell derartigen Ansinnen nicht zu verschließen und in Frage kommende Baugrundstücke anzubieten.

Herrn Jörg Gerner, der in Schardenberg schon einen verdichteten Wohnungsbau umgesetzt hat, wurde eine Parzelle angeboten, die sein Interesse jedoch nicht fand.

Angeblich gibt es im Landtag eine Diskussion, wonach Wohnbauförderungen nur mehr für dreigeschossigen Wohnbau gewährt werden; dies würde aber unseren Intentionen, nur zweigeschossigen Bauten zuzustimmen, zuwider laufen.

Der Bürgermeister möchte auf der zweigeschossigen Bauweise beharren, da ein Kellergeschoss ohnehin nicht zählt.

Die Endparzelle 337/9 würde sich gut eignen, findet Josef Bauer. Auch die Grundstücke angrenzend an die Eisenbirner Landesstraße sollten zu diesem Zweck angeboten, schlägt Markus Kasbauer vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, **zukünftig auch Aktivitäten hinsichtlich Mehrwohnungsbau zu setzen und passende Parzellen zu diesem Zweck zum Kauf anzubieten.**

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Verschiedene Modelle zur Abwicklung der Hauptschule-Sanierung wurden u.a. auch in der letzten Gemeinderatssitzung besprochen und in der Gemeindevorstandssitzung am 28.5. kam man einstimmig überein, dem Gemeinderat einen GÜ-Vertrag mit der ISG zur Beschlussfassung zu empfehlen. Damals war noch von einem GÜ-Aufschlag von 6,8% die ungen. Wie in einer Folie gezeigt, macht der GÜ-Aufschlag nun tatsächlich 6,6% aus, die Planungskosten netto 396.000,00.

Architektenhonorar (Entwurf, Einreichung, Ausführungs- u. Detailzeichnungen, Kostenberechnung, künstlerische und technische Oberleitung	
Sonderfachplaner-Aufschlag 4,5%	
GÜ-Aufschlag 6,6% ÖBA, Bau-KG, Planungs-KG, Projektleitung, Nebenkosten	
Summe	€ 396.387,00 = 16,07%

Die ebenfalls im Gespräch gewesene Realtreuhand hat eine Generalunternehmervariante angeboten, die sich auf den ersten Blick zwar als günstigste Version zeigte, bei genauerer Betrachtung jedoch Zusatzkosten beinhaltete.

Rechtsanwalt Mag. Dietmar Huemer, ein Experte in Vergabeangelegenheiten, wurde zu Rate gezogen und im Rahmen einer Gemeindevorstandssitzung hat er umfassend die Möglichkeiten erläutert und die Generalübernehmer-Variante empfohlen. Es wurde so verblieben, ihm den Auftrag für eine GÜ-Ausschreibung zu erteilen, was in einem zweistufigen Verfahren nach dem Vergabegesetz geschehen sollte.

Das Angebot der ISG wurde daraufhin nochmals ins Detail zerlegt, die nur durchzurechnenden Positionen weggelassen und man kam dann auf einen GÜ-Aufschlag von 6,8%, den auch Mag. Huemer als durchaus marktkonform einstuft.

Mag. Huemer hat daraufhin einen Vertrag zwischen Marktgemeinde Schardenberg und der ISG als Generalübernehmerin ausgearbeitet, der nun zur Beschlussfassung vorliegt und vom Bürgermeister vollinhaltlich verlesen wird.

Die ISG wird in der Folge SLRM Architektur (Stefan Lasinger/Rauscher Michael) mit den Planerleistungen beauftragen, die dann 1:1 an die Gemeinde durchgerechnet werden.

Die anderen Leistungen werden dann von der ISG vergeben und mit dem GÜ-Aufschlag versehen.

Der Bürgermeister hat mit dieser Lösung und der ISG ein gutes Gefühl.

Der Gemeinde verbleibt bei allen von der ISG abgeschlossenen Verträgen dennoch eine Eingriffsmöglichkeit, da sie ihnen zustimmen muss und hier scheint eine Übertragungsverordnung vom Gemeinderat an den Gemeindevorstand sehr zweckmäßig.

In der Zeitschiene ist 2015 die Sanierung des Turnsaales und 2016/17 die gesamte Schule geplant.

Helmut Mager fand die Information im Gemeindevorstand von Mag. Huemer äußerst interessant und hält es für wichtig, dass dieser Experte den Vertrag macht und ergänzt noch, dass die ISG zur Kosteneinhaltung verpflichtet ist.

Der Bürgermeister bestätigt dies. Dieser Passus ist im Vertrag enthalten und außerdem arbeitet die ISG bekannterweise professionell wie z.B. die Bauten in Ried i.I. Bundesschulzentrum-Sanierung mit 35 Mio Euro und der Neubau der HTL in Andorf, die alle als GÜ abgewickelt wurden, bezeugen.

Der Informationsabend mit Mag. Huemer war für alle sehr lehrreich, findet Stefan Engertsberger und hält die vorgeschlagene Art und Weise für die beste Lösung.

Für Josef Bauer ist es wichtig in dieser komplexen Angelegenheit nur einen Ansprechpartner zu haben, was bei der GÜ-Lösung der Fall ist.

Der Bürgermeister erwähnt noch, dass diese Vergabe einer vergaberechtlichen Prüfung nicht standhalten würde, aber auch bei den genannten Schulen in Ried und Andorf wurde dies so praktiziert.

Markus Kasbauer präferiert bei der GÜ-Lösung ebenfalls die ISG, man kann Vertrauen haben und deponiert, dass man bei der Durchführung auf energietechnische Belange großes Augenmerk legen soll.

Josef Fasching weiß von der ISG, dass sie auf Nachhaltigkeit und Energieeffizienz großen Wert legt.

Der Bürgermeister ergänzt, dass seitens der Gemeinde bereits ein Antrag für eine Photovoltaik-Anlage im Rahmen der Aktion *PV macht Schule* gestellt wurde. Hinsichtlich praktischer Abwicklung dieses Vorhabens möchte der Bürgermeister ein Gremium zusammenstellen, das sich aus Gemeindevorstands-, Bau- und Schulausschussmitgliedern zusammensetzt, auch die Lehrerschaft der Hauptschule sollte darin vertreten sein.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den von ihm vollinhaltlich verlesenen Vertrag mit der die Innviertler Siedlungsgenossenschaft als Generalübernehmerin für die Sanierung der Hauptschule beauftragt wird, wie folgt zu genehmigen:

Sanierung Hauptschule Schardenberg

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Schardenberg, 4784 Schardenberg, Schärtingerstraße 4, im

und

2. ISG Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft
reg.Gen.m.b.H., FN 110684x, Goethestraße 29, 4910 Ried im Innkreis, im
Folgen wie folgt:

1. Vertragsgrundlagen

1.1. Der Auftraggeber ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 292, Grundbuch 48236 Schardenberg, Bezirksgericht Schärting, mit dem inneliegenden Grundstück 202/2. Auf diesem Grundstück befindet sich die Hauptschule der Marktgemeinde Schardenberg (im

1.2. Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes angeführt wird, sind in diesem Vertragstext die

Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und
verstehen.

1.3. Soweit gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen hat, ist diese nur wirksam, wenn diese schriftlich abgegeben wurde (Telefax oder E-Mail genügen).

2. Auftragsgegenstand

2.1. Gegenstand des Auftrages ist die eigenverantwortliche technische und kommerzielle Abwicklung des in Anlage ./1 näher bezeichneten Bauvorhabens sowie die Übergabe der sanierten Hauptschule an den Auftraggeber. Der Auftragnehmer schuldet als Leistungserfolg die Sanierung der Hauptschule, wobei die Bauausführung nicht durch den Auftragnehmer selbst, sondern durch von ihm beauftragte Dritte erfolgt.

2.2. Der Auftrag umfasst insbesondere die in Anlage ./2 genannten Leistungen

angeführten Leistungen der Sonderfachleute als Eigenleistungen. Die Leistungen sind im eigenen Namen des Auftragnehmers, jedoch auf Rechnung des Auftraggebers zu

erbringen (Generalübernehmer).

2.3. Der Auftraggeber ist Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die zu sanierende Hauptschule befindet. Die Verschaffung von Nutzungsrechten an Liegenschaften ist daher nicht Gegenstand dieses Auftrages.

3. Leistungen des Auftragnehmers

3.1. Der Auftragnehmer erbringt die gesamte technische und kommerzielle Abwicklung des Bauvorhabens, insbesondere die in Anlage ./2 genannten Eigenleistungen.

Die Eigenleistungen des Auftragnehmers werden pauschal mit dem Generalübernehmeraufschlag (Punkt 12.3.) abgegolten, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer diese selbst erbringt oder für diese Leistungen Dritte (Subunternehmer gemäß Punkt 15) heranzieht. Leistungen, welche zur kommerziellen und technischen Abwicklung des Bauvorhabens, insbesondere der in Anlage ./2 angeführten Leistungsbilder erforderlich sind, jedoch nicht gesondert angeführt werden, sind im Leistungsumfang der Eigenleistungen enthalten und werden über den Generalübernehmeraufschlag gemäß Punkt 12.3. hinaus nicht gesondert vergütet.

Die Eigenleistungen umfassen ferner die Leistungen der Sonderfachleute für Statik, Haustechnik, Elektrotechnik, Akustik und Bauphysik in allen Planungs- und Umsetzungsphasen des Projekts, einschließlich jener Phasen, in denen der dritte Planer die von ihm auszuführenden Leistungen gemäß Anlage ./2 erbringt. Diese Leistungen werden mit dem zusätzlichen Generalübernehmeraufschlag gemäß Punkt 12.3 abgegolten.

Nicht zu den Eigenleistungen des Auftragnehmers gehören jene in Anlage ./2 angeführten Leistungen, die von dem separat beauftragten Planer zu erbringen sind.

3.2. Der Auftragnehmer beauftragt im eigenen Namen und auf Rechnung des Auftraggebers den Planer sowie die für die Bauausführung und die sonst für die Herstellung des Leistungserfolges heranzuziehenden Unternehmen (im Folgenden zusammengefasst bezeichne Auftragsvergabe an die bauausführenden Unternehmen gilt Punkt 5.

3.3. Dem Auftraggeber gegenüber haftet der Auftragnehmer für die Herstellung des gesamten Leistungserfolges, einschließlich der Leistungen der von ihm beauftragten Dritten. Der Auftraggeber tritt in kein direktes Vertragsverhältnis mit den bauausführenden Unternehmen.

3.4. Der Leistungsumfang des Auftragnehmers umfasst auch die Beschaffung der Einrichtung (Mobilien).

4. Grundlagen der Planung und Errichtung

4.1. Der Auftragnehmer hat das Bauvorhaben gemäß den einschlägigen gesetzlichen und den sonst bei Bau und Sanierung von Pflichtschulen in Oberösterreich zu beachtenden Bestimmungen, den behördlichen Bewilligungen, Auflagen und Vorgaben, den in Anlage ./1 genannten Eckdaten sowie den weiteren Vorgaben und Vorstellungen des Auftraggebers herzustellen.

4.2. Die Bauausführung hat den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen technischen ÖNORMEN zu entsprechen.

5. Vergabe von Leistungen an den Planer und die bauausführenden Unternehmen

5.1. Der Auftragnehmer beauftragt den Planer und die bauausführenden Unternehmen im eigenen Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Er ist bei der Auswahl und Beauftragung keinen Weisungen des Auftraggebers unterworfen. Für die Auftragsvergabe gelten jedoch die nachstehenden Grundsätze.

5.2. Der Auftragnehmer darf Aufträge nur an entsprechend befugte, zuverlässige und (technisch sowie finanziell und wirtschaftlich) leistungsfähige Unternehmen vergeben. Die Auftragsvergabe hat in einem wettbewerblichen Verfahren (zB durch Einholung einer entsprechenden Anzahl von Angeboten) zu marktkonformen Preisen zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat einen ausreichenden Wettbewerb bei der Vergabe der Aufträge sicher zu stellen. Sofern dies nicht anders erreicht werden kann, hat eine öffentliche Einholung von Angeboten zu erfolgen. Der Auftraggeber hat das Recht, Unternehmen vorzuschlagen, die zur Angebotslegung eingeladen werden sollen.

5.3. Der Auftragnehmer hat vor jeder Auftragserteilung den Auftraggeber über den zu vergebenden Auftrag und die beabsichtigte Einholung von Angeboten und in weiterer Folge über die eingelangten Angebote, insbesondere über das für den Zuschlag in Aussicht genommene Angebot zu informieren und die Zustimmung des Auftraggebers für die konkrete Auftragsvergabe einzuholen. Die Information über die Angebote hat die wesentlichen technischen, kommerziellen und rechtlichen Angebotsbedingungen, insbesondere Art und Umfang der zu vergebenden Leistung, Preis und Ausführungszeitraum zu enthalten und ist gegebenenfalls nach Abschluss der Vergabeverhandlungen und vor Auftragserteilung entsprechend zu aktualisieren.

Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Angebote und die der Auftragserteilung zu Grunde liegenden Dokumente und Unterlagen vorzulegen. Ferner hat der Auftragnehmer die Auswirkungen des zu vergebenden Auftrages auf die Gesamtkosten und den Terminplan darzustellen.

Vereinbarungen von pauschalierten Einbehalten und Abzügen (wie zB für Bauschäden, Baustellenmanipulationskosten, Baustrom usw) sowie die Vereinbarung von Pönalzahlungen mit bauausführenden Unternehmen sind unzulässig, sofern nicht der Auftraggeber im Einzelfall vorab zugestimmt hat. Derartige Einbehalte und Abzüge müssen jedenfalls im Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand stehen; Pönalzahlungen müssen der Höhe nach angemessen sein und insbesondere im Verhältnis zu dem vom bauausführenden Unternehmen übernommenen Leistungsteil und (der Bedeutung) der pönalisierten Zuwiderhandlung stehen. In keinem Fall darf es zu Doppelverrechnungen kommen.

Die Vereinbarung von Skonti, Deckungs- und/oder Haftrücklassen ist jedenfalls zulässig.

Der Auftraggeber hat das Recht an allfälligen Vergabeverhandlungen teilzunehmen.

Zahlungsverpflichtungen aus Aufträgen, denen der Auftraggeber nicht zugestimmt hat,

fließen nicht in die Gesamtinvestitionskosten (Punkt 12.2.) ein.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die genannten Informationen so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser die für die interne Willensbildung notwendigen Beschlüsse (insb. im Gemeinderat der Marktgemeinde Schardenberg) herbeiführen kann.

Eine Zustimmung des Auftraggebers ist nicht erforderlich für Aufträge, deren Auftragswert ohne Umsatzsteuer EUR 15.000,00 nicht übersteigt, sofern die Summe derartiger Kleinaufträge 3 % des Kostenrahmens gemäß Punkt 11.1. nicht übersteigt.

5.4. Der Auftragnehmer hat vor jeder Auftragsvergabe zu prüfen, ob die aus dem Auftrag entstehenden Kosten im Kostenrahmen gemäß Punkt 11.1 voraussichtlich Deckung finden. Ist absehbar, dass die Kosten aus diesem Auftrag (gemeinsam mit den Kosten aus anderen Aufträgen) den Kostenrahmen überschreiten würden, hat der Auftragnehmer von der Auftragsvergabe vorläufig Abstand zu nehmen und das Verfahren gemäß Punkt 11.2. einzuleiten.

5.5. Alle wesentlichen Änderungen, Nachträge, Zusatzaufträge, Vergleiche in Streitfragen, Anerkennung von Mehrforderungen und sonstige Vereinbarungen mit den

ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Änderungen, die unmittelbar oder mittelbar zu einer Erhöhung der Gesamtkosten führen oder die eine Änderung der Meilensteine gemäß Punkt 10.1. und Anlage /4 notwendig machen, gelten in jedem

6. Durchführung der Leistungen des Auftragnehmers

6.1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in stetem Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu erbringen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hinsichtlich aller ihm übertragenen Leistungen zu beraten.

6.2. Der Auftragnehmer hat für die Erbringung seiner Leistungen geeignetes Personal in ausreichendem Ausmaß einzusetzen. Der Auftragnehmer wird als verantwortliche

Änderungen betreffend die Projektorganisation und den Austausch des Schlüsselpersonals bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Auftraggebers.

6.3. Den Auftragnehmer trifft die Prüf- und Warnpflicht. Er hat insbesondere den Auftraggeber zu informieren, wenn er der Auffassung ist, dass Entscheidungen des Auftraggebers der Einhaltung des festgesetzten Kostenrahmens (Punkt 11.) oder dem vereinbarten Terminplan zuwider laufen.

6.4. Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen die Interessen des Auftraggebers an einer raschen, ordnungsgemäßen und kostengünstigen Abwicklung des Bauvorhabens zu wahren und dies auch gegenüber Dritten, insbesondere den bauausführenden Unternehmen, wahrzunehmen.

6.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung der Bauarbeiten zu kontrollieren. Der Auftraggeber, von ihm herangezogene sachverständige Dritte, die Förderstellen des Landes Oberösterreich sowie die Organe der Gemeindeaufsichtsbehörde sind jederzeit berechtigt unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen die Baustelle zu

betreten.

7. Übernahme

7.1. Die Übernahme des fertiggestellten Bauvorhabens erfolgt in einem förmlichen Verfahren gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

7.2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung des Bauvorhabens so rasch als möglich schriftlich anzuzeigen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden daraufhin gemeinsam einen Termin für die Übernahme festlegen, der nicht später als 30 Tage nach der Fertigstellungsanzeige liegen soll. Eine Überschreitung dieser Frist gilt jedoch nicht als Übernahme.

7.3. Die Übernahme erfolgt durch eine gemeinsame Begehung an Ort und Stelle und wird in einem schriftlichen Übernahmeprotokoll festgehalten, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Zu beanstandende Mängel sind im Protokoll festzuhalten. Die Unterfertigung des Übernahmeprotokolls gilt jedoch nicht als Verzicht des Auftraggebers auf allfällige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, auch nicht für Mängel, die nicht beanstandet oder nicht in das Protokoll aufgenommen wurden.

Maßgebender Übernahmezeitpunkt ist das Datum der Unterfertigung des Übernahmeprotokolls durch beide Vertragsparteien. Eine allfällige Nutzung der zu errichtenden Objekte durch den Auftraggeber vor der förmlichen Übernahme gilt nicht als Übernahme.

7.4. Sofern die Vertragsparteien im Einzelfall eine schrittweise Übernahme von abgeschlossenen Teilen des Bauvorhabens vereinbaren, gilt das in diesem Punkt 7. geregelte Übernahmeverfahren für jede Teilübernahme. Maßgebender Zeitpunkt für den Beginn der Gewährleistungsfrist ist in diesem Fall jeweils für den betreffenden Leistungsteil der Zeitpunkt der entsprechenden Teilübernahme. Maßgebender Zeitpunkt für die Endabrechnung ist die letzte Teilübernahme.

8. Informationen und Berichte an den Auftraggeber

8.1. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber umfassend und effizient über alle das Bauvorhaben betreffende Umstände, insbesondere Planungs- und Baufortschritt sowie die Kostenentwicklung (im Einzelnen und im Hinblick auf die Gesamtinvestitionskosten) zu informieren.

8.2. Das Informations- und Berichtswesen umfasst insbesondere:

- Aufbereitung der vom Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen, insbesondere kostenrelevante Entscheidungen, insbesondere durch Aufzeigen der möglichen Handlungsalternativen, der Kostenfolgen im Einzelnen und für das gesamte Bauvorhaben, gegebenenfalls der Folgen für den Zeitplan, Information über Optimierungsmöglichkeiten und Aussprechen einer Empfehlung;

- Information über die eingeholten Angebote und die beabsichtigte Vergabe von Leistungen an Dritte gemäß Punkt 5.3. sowie Änderungen von vergebenen

Aufträgen gemäß Punkt 5.5.;

- Regelmäßig und bei Bedarf: Information über die Kostenentwicklung (Soll-/Ist-Vergleich und vorausschauende Kostenverfolgung), insbesondere im Hinblick auf die Gesamtkosten des Bauvorhabens;

- Regelmäßiges Berichtswesen über den Planungs- und Baufortschritt (Intervalle sind nach den Erfordernissen des Planungs- und Baufortschrittes einvernehmlich festzulegen);

- Dokumentation der für die Umsetzung des Bauvorhabens wesentlichen Umstände, insbesondere Dokumentation der (kostenrelevanten) Auftraggeberentscheidungen (z.B. welche Stelle hat wann welche Anordnungen getroffen).

8.3. Berichte (regelmäßige Berichte oder vom Auftraggeber angeforderte Berichte) sind in der Regel schriftlich abzufassen und so zu gestalten, dass diese ohne zusätzlichen Bearbeitungsaufwand des Auftraggebers den zuständigen Entscheidungsgremien, sowie den Aufsichtsbehörden und Förderstellen des Landes Oberösterreich vorgelegt werden können.

9. Abrechnung

9.1. Der Auftragnehmer hat das Bauvorhaben so rasch als möglich, jedenfalls aber innerhalb von zwölf Monaten ab der Übernahme des fertiggestellten Bauvorhabens endabzurechnen und dem Auftraggeber die Endabrechnung samt den zugehörigen Belegen, insbesondere den Rechnungen der bauausführenden Unternehmen vorzulegen.

9.2. Die Endabre

Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen

eines entsprechenden Nachfolgeformulars) zu erfolgen. Die Endabrechnung ist so zu gestalten, dass diese ohne zusätzlichen Bearbeitungsaufwand des Auftraggebers, dessen internen Entscheidungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden und Förderstellen des Landes Oberösterreich vorgelegt werden kann. Soweit diese als solche nicht bereits aus der Endabrechnung ersichtlich sind, sind Gesamtinvestitionskosten und Generalübernehmeraufschlag auch noch gesondert auszuweisen.

9.3. In die Abrechnung der vom Auftraggeber zu vergütenden Gesamtinvestitionskosten (Punkt 12.2.) sind nur solche Kosten einzurechnen, denen der Auftraggeber gemäß Punkt 5.3., Punkt 5.4. iVm Punkt 11.2 und Punkt 5.5. vorab zugestimmt hat. Dies gilt insbesondere für allfällige Nachträge, Zusatzkosten, Mehraufwendungen, usw., die von bauausführenden Unternehmen geltend gemacht werden.

9.4. Der Auftraggeber hat das Recht selbst oder durch von ihm beauftragte sachverständige Dritte die Abrechnungen des Auftragnehmers zu kontrollieren und zu diesem Zweck Einsicht in alle Bezug habenden Dokumente und Unterlagen sowie die Bücher des Auftragnehmers zu nehmen, oder Abschriften davon zu verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber oder dem sachverständigen Dritten alle zu diesem Zweck angeforderten Informationen zu erteilen und Fragen zu beantworten. Die

gleichen Prüf- und Kontrollrechte kommen dem Prüfungsausschuss des Auftraggebers sowie den mit dem Projekt befassten Organen des Landes Oberösterreich zu.

10. Termine, Pönale

10.1. Meilensteine gemäß Anlage ./4 gelten als verbindlich zugesagt. Ferner hat der Auftragnehmer binnen zwei Wochen nach Vorliegen der Planung einen detaillierten Terminplan auszuarbeiten, welcher den weiteren Leistungen verbindlich zu Grunde gelegt wird. Der Auftragnehmer hat die Terminplanung während des Baufortschrittes laufend zu aktualisieren und allfällige Änderungen der Terminplanung dem Auftraggeber schriftlich vorzulegen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

10.2. Der Auftragnehmer hat im Fall, dass Meilensteine gemäß Anlage ./4 aus von ihm zu Höhe von EUR 1.000,00 pro voller Woche Verzug zu entrichten.

Diese Vertragsstrafe ist verschuldensunabhängig und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Sie setzt auch nicht den Eintritt eines Schadens voraus.

Ein Verzugsfall ist dem Auftragnehmer auch zuzurechnen, wenn der Verzug auf Leistungen von ihm beschäftigter Dritter zurückzuführen ist. Ein Verzugsfall ist dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen, wenn die Verzögerung durch den Auftraggeber verursacht wurde (zB Verzögerung von Mitwirkungsleistungen oder Überschreiten der Entscheidungsfristen) oder auf andere, außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers liegende Umstände zurückzuführen ist, sofern der Auftragnehmer seinen diesbezüglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß und zeitgerecht nachgekommen ist.

Die Summe der Vertragsstrafen gemäß diesem Punkt 10.2. darf 5 % der Summe aus Gesamtinvestitionskosten und Generalübernehmeraufschlag nicht übersteigen. Allfällige, darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben jedoch unberührt.

11. Kostenrahmen

11.1. Der Kostenrahmen für die Gesamtkosten des Bauvorhabens (Kostengruppen 0-9 einschließlich des Generalübernehmeraufschlages (Punkt 12.3.) und der Mobilien beträgt

rund EUR 2,859.291,00 (exkl. USt).

Das Bauvorhaben wurde dem Kostendämpfungsverfahren des Landes Oberösterreich unterzogen und wurde der Kostenrahmen vom Land Oberösterreich genehmigt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den genehmigten Kostenrahmen für das Bauvorhaben einzuhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kostenrahmen die Gesamtkosten des Bauvorhabens umfasst und auch Kosten aus der direkten Beauftragung Dritter durch den Auftraggeber (zB für Vorleistungen, Bodenprüfung, etc.) in den Kostenrahmen einzurechnen sind.

11.2. Der Auftragnehmer hat regelmäßig, insbesondere aber vor jeder Auftragsvergabe an Dritte, vorausschauend zu überprüfen, ob der festgelegte Kostenrahmen eingehalten

wird.

Ist absehbar, dass der Kostenrahmen überschritten würde, hat der Auftragnehmer vorerst von der weiteren Beauftragung Dritter Abstand zu nehmen und umgehend für eine Einstellung der Arbeiten (mit Ausnahme der für die ordnungsgemäße Unterbrechung und Sicherung der Baustelle notwendigen Arbeiten) zu sorgen. Der Auftragnehmer hat unverzüglich den Auftraggeber über die zu erwartende Kostenüberschreitung und die Ursachen dafür zu informieren und ihn hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Reduktion der Kosten und Einhaltung des Kostenrahmens zu beraten sowie diesbezügliche konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Die Fortführung des Bauvorhabens und die weiteren zu setzenden Schritte bedürfen der vorhergehenden ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

11.3. Der Auftragnehmer hat ohne gesonderte Vergütung alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Kostenrahmens (zB Vorschläge für kostenreduzierende Maßnahmen, die Wiederholung von Ausschreibungen usw.) im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durchzuführen.

11.4. Der Auftragnehmer haftet für jede Überschreitung des Kostenrahmens, die daraus resultiert, dass er den Verpflichtungen dieses Punktes 11. nicht nachkommt, insbesondere dass

- der Auftragnehmer bei ordnungsgemäßer Kostenverfolgung erkennbare

erkannt oder bekannt gegeben hat,

- der Auftragnehmer trotz erkennbarer Kostenüberschreitung weitere kostenverursachende Maßnahmen gesetzt hat (zB Beauftragung von Dritten, Fortführung der Baumaßnahmen),

- der Auftragnehmer seine Mitwirkungsverpflichtungen zur Kostenreduktion und Einhaltung des Kostenrahmens (Punkte 11.2. und 11.3.) nicht ordnungsgemäß nachkommt, oder

- der Auftragnehmer weitere Maßnahmen ohne Zustimmung des Auftraggebers (Punkt 11.2.) setzt.

12. Entgelt

12.1. Das vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu leistende Gesamtentgelt

- den Gesamtinvestitionskosten (Punkt 12.2.), und

- dem Generalübernehmeraufschlag des Auftragnehmers (Punkt 12.3.)

zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

12.2. Die Gesamtinvestitionskosten sind die Summe aus den folgenden Kostenpositionen,

netto (ohne Umsatzsteuer):

(i) die Baukosten, einschließlich Außenanlagen (Summe Kostengruppen 1-6) und die Kosten der Mobilien, die vom Auftragnehmer beschafft werden,

(ii) Honorare (Summe Kostengruppe 7), ohne die als Eigenleistungen zu erbringenden Leistungen (Punkt 3.) gleichgültig, ob sie vom Auftragnehmer

selbst oder von einem Dritten erbracht wurden, und
(iii) Nebenleistungen (Kostengruppe 8),

von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und

Bei der Ermittlung der Gesamtinvestitionskosten sind alle Preisnachlässe, Preisminderungen, Skonti usw., zu berücksichtigen, auch wenn sie aus Gründen, die auf der Seite des Auftragnehmers liegen, nicht in Anspruch genommen werden können. Nicht in die Gesamtinvestitionskosten einzurechnen sind alle Kosten, die vom Auftraggeber direkt getragen werden (zB Grund- und Anschließungskosten sowie Anschlussgebühren für Kanal, Wasser, Strom, Gas usw., Entgelte für Vorleistungen).

12.3. Basis für den Generalübernehmeraufschlag des Auftragnehmers sind die Baukosten (Summe Kostengruppe 1 - bei der Durchführung von Hochbauvorhaben der OÖ Gemeinden, Gemeindeverbände und freien Wohlfahrtsauftraggeber direkt getragen werden (zB Grund- und Anschließungskosten sowie Anschlussgebühren für Kanal, Wasser, Strom, Gas usw., Entgelte für Vorleistungen). In die Bemessungsgrundlage sind die Kosten für jene Mobilien einzurechnen, die vom Auftragnehmer beschafft werden.

Der Generalübernehmeraufschlag wird als Prozentsatz von den Baukosten berechnet und beträgt:

6,6 %

Die Leistungen der Sonderfachleute werden mit einem zusätzlichen Generalübernehmeraufschlag in Höhe von 4,5 % abgegolten.

Der Generalübernehmeraufschlag ist ein Pauschalentgelt und schließt (mit Ausnahme der in diesem Punkt 12. separat angeführten Entgeltspositionen) alle Leistungen, Nebenleistungen und Aufwendungen des Auftragnehmers mit ein. Insbesondere sind auch alle Nebenkosten, Spesen und sonstigen Aufwendungen des Auftragnehmers (einschließlich Fahrtspesen, Plankopie usw.) in die Pauschale mit einzurechnen. Eine über das Pauschalentgelt hinausgehende Abgeltung von Leistungen, Nebenleistungen, Nebenkosten, Spesen und sonstigen Aufwendungen des Auftragnehmers erfolgt nicht.

13. Entgeltsabrechnung, Zahlungen

13.1. Der Auftragnehmer legt jeweils Teilrechnungen nach Baufortschritt. Die Teilrechnungen sind so zu legen, dass diese im Wesentlichen dem Zahlungsfluss an die Werkunternehmer entsprechen. Der Auftragnehmer hat das Recht, in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Fälligkeit von Rechnungen vom Auftraggeber Vorauszahlungen anzufordern, sodass dem Auftragnehmer jeweils ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen, um seinerseits die Rechnungen der Werkunternehmer zeitgerecht zu bezahlen.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber periodische Informationen in Form eines Kontoauszuges über den tatsächlichen Zahlungsfluss an die Werkunternehmer zur Verfügung stellen (auf Anforderung des Auftraggebers auch zwischendurch).

13.2. Der Auftragnehmer hat gemeinsam mit der Endabrechnung (Punkt 9.1.) eine Abrechnung der Gesamtinvestitionskosten und des Generalübernehmeraufschlags vorzulegen. Das unter Anrechnung der gemäß Punkt 13.1 bereits erhaltenen Teilzahlungen auf die Gesamtinvestitionskosten vom Auftraggeber noch zu zahlende Gesamtentgelt ist 60 Tage ab Vorlage der ordnungsgemäßen Endabrechnung zur Zahlung fällig.

13.3. Der Auftragnehmer legt den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechende Rechnungen.

14. Deckungsrücklass, Haftungsrücklass

14.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, von Abschlagsrechnungen einen Deckungsrücklass in der Höhe von 5% des Rechnungsbetrages einzubehalten. Der Deckungsrücklass wird mit Fälligkeit der Schlussrechnung durch den Haftungsrücklass ersetzt.

14.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Schlussrechnung einen Haftungsrücklass in der Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom Auftragnehmer durch eine Bankgarantie einer in der Europäischen Union niedergelassenen Bank mit ausreichender Bonität abgelöst ist. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben.

15. Subunternehmer

15.1. Der Auftragnehmer setzt für die Erbringung der in Anlage ./6 angeführten Teilleistungen die dort benannten Subunternehmer ein.

Jede weitere Beauftragung von Subunternehmern mit der Erbringung von Eigenleistungen des Auftragnehmers sowie der Wechsel von Subunternehmen bedarf der ausdrücklichen vorhergehenden Zustimmung durch den Auftraggeber. Diese Regelung gilt auch für Subunternehmer des Subunternehmers.

Die Leistungen der Subunternehmer, denen sich der Auftragnehmer bei der Erbringung von Eigenleistungen bedient, sind im Generalübernehmeraufschlag enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

15.2. Für die Beauftragung der bauausführenden Unternehmen gilt Punkt 5. Die Vergütung der bauausführenden Unternehmen bildet Teil der Gesamtinvestitionskosten gemäß Punkt 12.2.

15.3. In jedem Fall haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für Leistungen der Subunternehmer und der bauausführenden Unternehmen wie für Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB.

16. Gefahrtragung, Versicherungen

16.1. Bis zur Übernahme trägt der Auftragnehmer die Gefahr für das gesamte Bauvorhaben und aller Teile davon, einschließlich der vor Ort gelagerten Materialien, Baustelleneinrichtung usw. und schließt der Auftragnehmer im eigenen Namen und

auf eigene Rechnung die notwendigen Versicherungen ab (zB Rohbauversicherung). Vor Abschluss der Versicherung ist das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen. Im Übrigen gilt Punkt 5. Die Versicherungsprämie bildet Teil der Gesamtinvestitionskosten gemäß Punkt 12.2.

17. Gewährleistung

17.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung des Bauvorhabens gemäß den in Punkt 4. genannten Anforderungen. Die Gewährleistungsverpflichtung gegenüber dem Auftraggeber besteht unabhängig von allfälligen Gewährleistungsansprüchen des Auftragnehmers gegenüber Dritten, insbesondere den bauausführenden Unternehmen.

17.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme (Punkt 7.) und beträgt 3 Jahre ab dem Datum der Übernahme.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Österreichischen Recht (unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts). Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das am Sitz des Auftraggebers jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht.

18.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit zwingend der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Schriftformklausel.

18.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind zur sinngemäßen Ergänzung des Vertrages verpflichtet. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

19. Genehmigungsvorbehalt, Rücktrittsrecht

19.1. Die wechselseitigen Leistungspflichten der Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung sind aufschiebend bedingt und werden erst mit Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Beschlusses über die Aufbringung des Geldbedarfs für das Bauvorhaben (Finanzierungsplan) gemäß § 86 OÖ. Gemeindeordnung wirksam. Im Fall, dass das Bauvorhaben nicht umgesetzt werden kann, weil Fördermittel nicht gewährt werden, der Finanzierungsplan nicht genehmigt wird, oder sonst Hindernisse der Umsetzung entgegenstehen, hat der Auftragnehmer keinen wie immer gearteten Vergütungs- oder Abgeltungsanspruch, insbesondere keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn.

19.2. Vorleistungen des Auftragnehmers werden nur dann vergütet, wenn die Bedingung gemäß Punkt 19.1 eintritt und die Leistung im Rahmen des vertraglichen Entgelts abgegolten wird, oder, wenn darüber mit dem Auftraggeber eine separate Vereinbarung getroffen wurde.

19.3. Im Fall, dass nach Eintritt der Bedingung gemäß Punkt 19.1 das Projekt nicht

umgesetzt werden kann, weil eine der genannten Voraussetzungen wieder wegfällt oder sonst Hindernisse der Projektumsetzung entgegenstehen, hat der Auftraggeber das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Auftraggeber von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so gebührt dem Auftragnehmer Ersatz für den ihm entstandenen und nachgewiesenen Aufwand, jedoch nicht mehr, als dem anteiligen Entgelt gemessen am Projektfortschritt entspricht. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Anlagen:

./1 Eckdaten Bauvorhaben

./2 Eigenleistungen

./3 Schlüsselpersonal

./4 Meilensteine

./5 entfällt

./6 Subunternehmer

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 5. JUNI 2014

Anlage ./1 - Eckdaten Bauvorhaben

Das Projekt

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Der Auftraggeber ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 292, Grundbuch 48236 Schardenberg, Bezirksgericht Schärding, mit dem inneliegenden Grundstück 202/2. Auf diesem Grundstück befindet sich die Hauptschule der Marktgemeinde Schardenberg (im Folgenden auch

der Hauptschule.

Eckdaten

Umbauter Raum: 17.080 m³

Bebaute Fläche (Netto-Raumfläche): 2.883,23 m²

Das Projekt ist in Etappen durchzuführen; derzeit sind drei Etappen vorgesehen:

- Sanierung des Turnsaals: 2015
- Hauptteil der Sanierungsarbeiten in zwei Etappen: 2016 und 2017

Die angegebenen Daten dienen zur Orientierung, sie sind nicht als verbindliche Festlegung anzusehen.

Die geschätzten Gesamtkosten für das Bauvorhaben belaufen sich nach derzeitigem Stand auf voraussichtlich rund EUR 2,467.000,00 netto (exkl. USt), einschließlich Mobilien.

Das Bauvorhaben wurde dem Kostendämpfungsverfahren des Landes Oberösterreich unterzogen und der Kostenrahmen vom Land Oberösterreich genehmigt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diesen Kostenrahmen einzuhalten.

Weitere Grundlagen

Die Arbeiten sind gemäß der weiteren Planung und den Vorstellungen des Auftraggebers durchzuführen.

Anlage ./2 Eigenleistungen des Auftragnehmers

Die Eigenleistungen umfassen die gesamte technische und kommerzielle Abwicklung des

Kosten bei der

Durchführung von Hochbauvorhaben der öö. Gemeinden, Gemeindeverbänden und
Auftraggeber

A.4) Geschäftliche Oberleitung der Bauausführung

- Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche
- Durchführung der notwendigen Ausschreibungsverfahren
- Einholung, Überprüfung und Gegenüberstellung aller Angebote und Ausarbeitung der Vergabevorschläge einschließlich Vergabeberichte, die dem Bauherrn vorzulegen sind
- Erstellung von Werkverträgen
- Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes
- Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht
- Einladungsfirmenlisten bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers
- Monatliche Zwischenberichte mit Hochrechnungen (Kostenverfolgung) sind an den Auftraggeber zu liefern. Bei Änderungen der Bauausführung sind die Genehmigungen unter Angabe von Schätzkosten vor der Durchführung vom Auftraggeber einzuholen.

B) Örtliche Bauaufsicht

Örtliche Vertretung der Interessen des Bauherrn einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle. Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes. Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes, leitend für den Gesamttablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute), insbesondere mit nachstehenden weiteren Teilleistungen:

- Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften.
 - Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen
 - Örtliche Koordination aller Lieferungen und Leistungen
 - Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen
 - Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit
 - Führung des Baubuches
 - Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen.
 - Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme an den entsprechenden Verfahren
 - Übergabe des Bauwerkes an den Bauherrn.
 - Abnahme des Bauwerkes nach einzelnen Gewerken mit Mängelprotokollen.
- Organisatorische Abwicklung und Überprüfung der Mängelbehebung.

C) Objektbetreuung

Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen.
Überwachung der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche auftreten.

D) Planungs- und Baustellenkoordination

Übernahme der Tätigkeit als Planungs- und Baustellenkoordinator nach den Bestimmungen des Bauarbeiterkoordinationsgesetzes.

E) Projektmanagement, Bauverwaltung

Zusätzlich oder ergänzend zu den Punkten A bis D betreffend Projektmanagement und Bauverwaltung:

- Projektsteuerung, Ablaufplanung und Organisationsplanung
- Berichtswesen, vorausschauende Kostenverfolgung für die Einhaltung des Kostenrahmens
- Qualitätskontrolle und Mängelbehebung (C)
- Bauverwaltung mit kaufmännischer Abwicklung des Bauvorhabens
- Erstellen der Endabrechnung des Bauvorhabens und Vorlage beim Amt der OÖ Landesregierung zum Zweck der Abrechnung

F) Nebenkosten (Planausdrucke, CAD Files, Fahrtkosten)

G) Sonderfachleute

Die Eigenleistungen des Auftragnehmers umfassen auch die Leistungen der Sonderfachleute für folgende Fachgebiete für alle Planungs- und Umsetzungsphasen (also einschließlich Unterstützung der örtlichen Bauaufsicht):

- Statik
- Haustechnik
- Elektrotechnik
- Akustik, und
- Bauphysik.

Die Eigenleistungen des Auftragnehmers umfassen nicht die allenfalls erforderlichen Leistungen eines Fachplaners für Gebäudeaufnahme (Erstellung von Bestandsplänen). Sofern diese Leistungen für das gegenständliche Bauvorhaben notwendig werden, hat der Auftragnehmer diese Leistungen separat zu beauftragen, soweit die Beauftragung dieses Fachplaners nicht direkt durch den Auftraggeber oder durch den Planer erfolgt; für die Beauftragung durch den Auftragnehmer gilt Punkt 5.

Die Leistungen des Fachplaners für Gebäudeaufnahme sind keine Eigenleistungen und

daher nicht vom GÜ-Aufschlag umfasst, die dafür anfallenden Kosten sind Teil der Gesamtinvestitionskosten gemäß Punkt 12.2.

Anlage ./3 - Schlüsselpersonal

Projektleiter: DI Ernst Lindinger

Stellvertreter des Projektleiters: Bmst. Johann Huber

Bauleiter: Arch. DI Stefan Lasinger

Anlage ./4 - Meilensteine 1

1 Sind im Detail noch festzulegen.

Spätester Termin für die Fertigstellung und Übergabe der Etappen:

Turnsaalsanierung Oktober 2015

erster Hauptteil der Sanierungsarbeiten September 2016

zweiter Hauptteil der Sanierungsarbeiten Dezember 2017

Anlage ./5 entfällt.

Anlage ./6 - Subunternehmer

Leistungsteil

Subunternehmer

Örtliche Bauaufsicht

Arch. DI Stefan Lasinger

BauKG

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister verliest den Antrag der Freiwilligen Feuerwehr vollinhaltlich wie folgt:

*Freiwillige Feuerwehr
4784 Schardenberg
Kommandant Gerhard Mayer
Hub 2
4784 Schardenberg*

Schardenberg, am 3. März 2014

*Gemeinderat der
Marktgemeinde Schardenberg*

Betr. Neues Feuerwehrhaus

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
geschätzte Damen und Herren,*

bei der Budgetbesprechung 2013 habe ich schon die beengte und keineswegs mehr zeitgemäße Situation bei unserem Feuerwehrhaus angesprochen und auch Verständnis erfahren.

Bekanntlich sind wir eine höchst engagierte Feuerwehr mit beachtlicher Jugendarbeit, die Räumlichkeiten können dabei leider nicht mehr mithalten, auch altersbedingt. Ca. 35 Jahre ist das Gebäude alt und entspricht in keiner Hinsicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen.

Warum brauchen wir ein neues Feuerwehrhaus?

- Kein Jugendraum, keine Dusche und Umkleidemöglichkeiten,*
- Kein Schulungsraum;*
- Keine nach Geschlechtern getrennten WCs wir haben eine beachtliche Anzahl an weiblichen Aktiven!*
- Kein Stauraum Platzmangel in jeglicher Hinsicht;*
- KDO-Fahrzeug steht aus Platzmangel nicht im FF-Haus;*
- Beschränkte Parkplatzmöglichkeiten;*
- Fehlende Waschmöglichkeiten für Fahrzeuge und Geräte (Schläuche im Winter!);*

Bei der Kommando-Sitzung am 12.2.2014 wurde diese Situation besprochen und man kam einhellig (9 Personen) überein, initiativ für den Neubau eines neuen Feuerwehrhauses zu werden. Dies geschieht einfach aus der Notwendigkeit heraus und dem Verlangen ein vernünftiges und den heutigen Anforderungen entsprechendes Gebäude zu erhalten.

Wir ersuchen daher die Marktgemeinde Schardenberg, unsere Bestrebungen mit Nachdruck zu verfolgen und einen Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses zu fassen.

Die Marktgemeinde verfügt über einen sehr geeigneten Baugrund ehemaliger Springergrund, der eigentlich seit Erwerb immer u.a. für ein Feuerwehrhaus im Gespräch ist und so gesehen kein Baugrundproblem gegeben wäre.

Diese Darstellung entspricht den Tatsachen, kann der Bürgermeister nur bestätigen. Er hatte mit den Kommando-Mitgliedern bereits ein Gespräch und auch das Landesfeuerwehrkommando ist schon involviert. Ing. Reisinger vom LFK war am 15.5.2014 in Schardenberg und hat sich persönlich ein Bild von den Gegebenheiten gemacht. Auch er musste feststellen, dass das Gebäude nicht mehr dem heutigen Standard entspricht, keine oder kaum eine Ausbaumöglichkeit vorhanden scheint und aus jetziger Sicht langfristig das Gebäude an einem anderen Ort zu realisieren sein wird.

Auch im Gemeindevorstand wurde dieses Thema schon beredet, ebenfalls in der letzten Gemeinderatssitzung unter Allfälliges.

Außer Diskussion steht, dass Handlungsbedarf besteht, allerdings muss die Frage offen bleiben, wie dieses Vorhaben zeitlich unterzubringen ist, denn die Schulsanierungen in der Hauptschule und Volksschule sind schon auf Schiene.

Markus Kasbauer tritt ein, im Sinne des Antrages einen Grundsatzbeschluss zu fassen, auch das erwähnte Gemeindegrundstück hält er für geeignet.

Für Helmut Mager sind die angeführten Argumente klar nachvollziehbar, es sollte ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, das Projekt aber nicht auf die lange Bank geschoben werden, eine Finanzierungsmöglichkeit ausgelotet und dann eine Prioritätenreihung vorgenommen werden.

Auch Josef Bauer begrüßt einen Grundsatzbeschluss und hält einen mittelfristigen Umsetzungszeitraum von fünf Jahren für möglich.

Josef Fasching konstatiert, dass der Bedarf gegeben ist, Zeitpunkt und Standort müssen heute aber noch offen gelassen werden.

Vizebürgermeisterin Rosa Hofmann erkennt den Antrag ebenfalls für berechtigt und unterstützt einen Grundsatzbeschluss.

Stefan Engertsberger hält einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren zu lang, drei Jahre sollte man sich vornehmen, es wird aus Erfahrung ohnehin länger.

Der Bürgermeister wendet ein, dass dieses Vorhaben wesentlich von Förderungen abhängig ist und je nach Ausführung mit drei oder vier Toren leicht 800.000 bis 1 Mio Euro zusammenkommen. Der Zeitpunkt des Baues kann daher heute nicht festgelegt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Beschluss zu fassen, dass sich die Marktgemeinde Schardenberg im Sinne des Ansuchens der Freiwilligen Feuerwehr zur Notwendigkeit eines Neubaus eines Feuerwehrhauses bekennt.

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister führt aus, dass im Prüfungsbericht der BH Schärding über die Prüfung des Voranschlags 2014 die Feststellung getroffen wurde, dass sich der Kindertarif bei den

Essenbeiträgen in der Schülerausspeisung unter dem Landesrichtsatz bewegt. Der von der an die Gemeinde die Aufforderung, den Tarif anzuheben. Beim Erwachsenentarif besteht kein Handlungsbedarf -

Diese Prüfungsfeststellung erfolgt jedes Jahr, da wir die Tarife schuljährlich festlegen, die Landesrichtsätze dagegen für das Kalenderjahr gelten.

Der Bürgermeister schlägt deshalb vor, zukünftig schon bei der Voranschlagserstellung die Anwendung der neuen Landesrichtsätze zu beschließen, allerdings mit Wirksamkeit zu Beginn des neuen Schuljahres.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, **entsprechend der aufsichtsbehördlichen Prüfungsfeststellung bei der Schülerausspeisung das Essensentgelt ab dem Schuljahr 2014/15 je Portion für Schüler mit € 2,30 festzusetzen.**

Dieser Tarif gilt auch für die Krabbelstube und den Kindergarten.

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge des Bahnhofumbaues in Schärding ca. 150 Parkplätze geschaffen werden, wodurch auch die Bewohner der Umlandgemeinden profitieren. Die Stadt Schärding ist deshalb an diese Gemeinde herangetreten, sich an der Finanzierung zu beteiligen. Manche Gemeinden haben sich aber von vorneherein geziert.

V
wären

Brunnenthal, St. Florian a.I. und Schardenberg entfallen, der Stadtgemeinde wäre sowieso der

Gemeinden wie Wernstein, Münzkirchen, Rainbach usw. zu beteiligen und bei einer weiteren Besprechung konnte erreicht werden, dass Landesrat Max Hiegelsberger die vorgesehenen Gemeindeanteile mit BZ-Mitteln abdeckt.

Die BZ-Mittel werden den betroffenen Gemeinden zugeordnet, ohne eigentliche praktische Auswirkung.

Der Bürgermeister bringt den vorgeschlagenen Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung vom 24.4.2014, IKD-2013-338930/6-Mad, vollinhaltlich vor.

Im Finanzierungsplan sind auch die Busterminalerrichtung und ÖBB-Lärmschutzmaßnahmen enthalten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag **den Finanzierungsplan für das Projekt „Park & Ride – Anlage, Busterminalerrichtung und ÖBB-Lärmschutzmaßnahmen“ lt. Darstellung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 24.4.2014, IKD-2013-338930/6-Mad, zu beschließen:**

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2014	2015	2016	2017	Gesamt in Euro
Bankdarlehen – Busterminal (Schärding)			31.200	124.800	156.000
Bankdarlehen – Lärmschutz (Schärding)	254.500	250.000	250.000	250.000	1,004.500
BZ-Mittel (Brunnenthal)	20.617				20.617
BZ-Mittel (Schardenberg)	24.277				24.277
BZ-Mittel (St. Florian am Inn)	32.766				32.766
BZ-Mittel (Suben)	15.336				15.336
BZ-Mittel (Wernstein am Inn)	16.262				16.262
Summe in Euro	363.758	250.000	281.200	347.800	1,269.758

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister erinnert, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2013 die Einleitung dieses Änderungsverfahrens beschlossen wurde und die Stellungnahmen nun vorliegen.

Er legt eine Overheadfolie auf und bringt die eingegangenen Stellungnahmen vollinhaltlich vor:

Energie AG vom 11.2.2014: Kein Einwand;

Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Land- und Forstwirtschaft vom 14.4.2014:

Es wird auf mögliche Nutzungskonflikte hingewiesen und aus agrarfachlicher Sicht sollen derartige Widmungen unterbleiben, wobei aber auch festgestellt wurde, dass die Gemeinde mit der Baulandwidmung neben dem Anwesen zum Ausdruck bringt, dass der Wohnnutzung vor der s2 und die

Diese im Wesentlichen positiven Stellungnahmen werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und der Bürgermeister stellt **den Antrag, das Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren 4/44, Matthias Spiesberger, Achleiten 26, betr. die Umwidmung der Parz. 483 (Teil), KG Gattern, von Grünland in Bauland/Dorfgebiet, zu beschließen.**

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 6.2.2014 den Beschluss gefasst hat, dieses Änderungsverfahren einzuleiten.

Anhand einer Folie zeigt er die Situation und erklärt, dass die Neuausformung wegen eines Garagenneubaues notwendig ist und die jetzt schon vorhandene Zufahrt in die Sternchen-Widmung aufgenommen werden soll.

Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Energie AG vom 4.4.2014: Kein Einwand;

Franz Stollberger als Nachbar: Kein Einwand (mündlich am 31.3.2014);

Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung/Örtliche Raumordnung:

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen (Naturschutz kein Einwand) und den darin angeführten Bedingungen (Forst) wird kein Einwand erhoben. Die Abt. Forst weist darauf hin, dass grundsätzlich ein Abstand von 30 m vom Waldrand zur Widmungsgrenze eingehalten werden soll und fordert, um die Situation zu entschärfen und mögliche Konflikte zwischen Wald und Gebäuden zu reduzieren, die Vereinigung der Parzellen 924/4 und 923/2, um sicherzustellen, dass nur die eigenen Bäume die Gebäude bedrohen.

Ein Widerspruch zum ÖEK wird nicht festgestellt.

Auch aus ortsplanerischer Sicht gibt es keine Einwände.

Diese Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und der Bürgermeister stellt den **Antrag, das Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren 4/46, Alois und Aloisia Steffl, Winkl 26, betr. die Neuausformung der Sternsignatur Nr. 74 (Parz. 924/2-Teil, 923/2-Teil, 924/3, KG Schardenberg) unter der Bedingung der forstfachlichen Forderung der Parzellenvereinigung zu beschließen.**

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Gemeinderatssitzung am 6.2.2014 das Einleitungsverfahren beschlossen wurde. Anlass dazu ist die Absicht, einen Anbau an das bestehende Wohnhaus zu errichten, wo aber eine Neuausformung der Sternsignatur erforderlich ist.

Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Energie AG kein Einwand;

Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung/Örtl. Raumordnung:

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten naturschutzfachlichen Stellungnahmen wird kein Einwand erhoben. Ein Widerspruch zum ÖEK wird nicht festgestellt.

Auch aus ortsplanerischer Sicht gibt es keine Einwände.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und der Bürgermeister stellt den **Antrag, das Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren 4/45, Robert Kohlbauer/Johann Maier, Winkl 9/Winkl 10, betr. die Neuausformung der Sternsignatur Nr. 75 (Parz. 633-Teil, 634-Teil, 632/2-Teil, KG Schardenberg) zu beschließen.**

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister legt eine Folie auf und erläutert, dass vor einiger Zeit dort schon eine Baulandwidmungserweiterung genehmigt wurde, bei der Detailplanung für das vorgesehene Einfamilienhaus nun aber aufkommt, dass diese Fläche für eine optimale Bebauung nicht ausreicht.

Die Widmungsfläche aus Parz. 480/2 macht rd. 170 m² aus ca. 9 m Tiefe von der südlichen Grundstücksgrenze. Auch die Wegfläche soll in die Widmung miteinbezogen werden, sodass sich eine gesamte Widmungsfläche von ca. 230 m² ergibt.

Es gibt keine Einwände gegen die geringfügige Erweiterung, weshalb der Bürgermeister den **Antrag stellt, das Einleitungsverfahren 4/33-2, Dominik Friedl, Achleiten 3, betr. die Widmungsänderung der Parz. 480/2 (Teil), KG Gatterern, im ungefähren Ausmaß von 230 m² von Grünland in Bauland/Dorfgebiet zu beschließen.**

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister legt eine Folie auf und erläutert, dass Josef Bauer Bau- und Gestaltungsabsichten mit Erweiterung der Parkflächen bei seinem Gasthaus hat. Unter Einbeziehung der Parkflächen ergibt sich eine Widmungsfläche von ca. 2.200 m². Es handelt sich hier nur um eine Erweiterung in östlicher Richtung des bestehenden M-Gebietes.

Es bestehen keine Einwände, weshalb der Bürgermeister **den Antrag stellt, das Einleitungsverfahren 4/48, Josef Bauer, Steinbrunn 2, betr. die Widmungsänderung der Parz. 503 (Teil), KG Schardenberg, im ungefähren Ausmaß von 2.200 m² von Grünland in Bauland/Mischgebiet zu beschließen.**

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister erinnert an die letzte Gemeinderatssitzung am 3.4., in der von einer Voranfrage an das Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung/Örtl. Raumordnung die Rede war. Es ist leider noch keine Antwort eingelangt, weshalb es der Bürgermeister für vernünftiger hält, die Stellungnahmen erst abzuwarten, bevor eine Entscheidung gefällt wird. Einzig die Abt. Straßenerhaltung und -betrieb hat bisher geantwortet und verweist darauf, dass sowohl bei der Variante 1 Lindenberg als auch Variante 2 Dierthalling die Verkehrsaufschließung über bereits bestehende Zufahrten zu erfolgen hat.

Es rumort in Lindenberg, weiß Roswitha Hell.

Diesen Eindruck teilt der Bürgermeister nicht, dennoch hat er vor, den Einwendungen nachzugehen. Er betont nochmals, dass er für Lindenberg-Dorf keine Beeinträchtigungen erkennen kann und das Haus Streibl liegt in einer Entfernung von 180 m.

Lt. unserem Ortsplaner Arch. Kobler wird der engere Bereich einer Beeinträchtigung bei 50 m, der erweiterte bei 100 m angesetzt, ergänzt der Bürgermeister.

Bei der Variante Dierthalling wäre dagegen das Haus Öhler, Dierthalling 15, weitaus mehr betroffen.

Manche Bewohner von Lindenberg befürchten eine spätere Ausweitung des Betriebsbaugebietes, ergänzt Roswitha Hell.

Der Zuhörer Augustin Streibl sieht eine Ausweitung des Betriebsbaugebietes unweigerlich kommen und dann hat er die Betriebe vor seinem Haus. Mit diesem Gedanken kann er sich nicht anfreunden.

Der Bürgermeister informiert auch darüber, dass ein Gerücht kursiert, wonach August Maier, Wirt in Kubing, Grund für Betriebszwecke anbietet. Dies entspricht nicht den Tatsachen, wie er persönlich von August Maier in Kenntnis gesetzt wurde.

Dieser Maier-Grund wäre auch deshalb wenig geeignet, weil er ein früheres Sumpfgebiet ist, sich in einer Senke in Häusernähe befindet und eine Hochspannungsleitung darüber führt.

Matthias Grünberger würde die Variante 2 Dierthalling bevorzugen, zum einen eignet sich das Gelände besser, zum anderen ist es eher erweiterbar.

Insgesamt begrüßt er diese Initiative, denn Arbeitsplätze in der Nähe sind auch ein Lebensqualitätsmerkmal.

Markus Kasbauer spricht den Umstand an, dass Schardenberg seit kurzem in ein Fördergebiet aufgenommen wurde.

Dies stimmt, hat aber erst praktische Auswirkungen ab rd. 200 Arbeitsplätzen, weiß der Bürgermeister.

Josef Bauer glaubt auch, dass Dierthalling die bessere Variante wäre, Manko ist aber natürlich, dass die Wasserleitung doch über einige Entfernung dorthin verlegt werden müsste. Für Helmut Mager ist es wichtig, dass es Erweiterungsmöglichkeiten gibt, man sollte aber vorerst die Stellungnahmen abwarten.

Es sind alle dafür, diesen Gegenstand heute nicht beschlussmäßig abzuhandeln, sondern erst die Antwort der Voranfrage abzuwarten.

Der Bürgermeister legt eine Folie auf und erinnert, dass dieses Thema in den Gemeinderatssitzungen am 6.2. und 3.4.2014 angeschnitten wurde mit dem Resultat, auch hier eine Anfrage an DI Werschnig vom Amt der Oö. Landesregierung zu richten.

Die Rekonstruktion eines alten Holzhauses wäre in zweiter Reihe in Unedt beabsichtigt.

Im ÖEK der Gemeinde ist dokumentiert, dass in Unedt nur eine einreihige Bebauung entlang der Straße erfolgen darf.

Hubert Schwendinger, Unedt, hatte vor einiger Zeit ein gleichgelagertes Ansinnen, das vom Gemeinderat abgelehnt wurde.

Die Anfragebeantwortung von DI Werschnig sagt aus, dass in Berücksichtigung des Ergebnisses eines gemeinsam mit dem Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz durchgeführten Lokalaugenscheines kein Einwand gegen eine Begradigung der Baulandgrenze mit der Ostkante von Parz. 65/4 erhoben wird.

Darüber hinaus wird jedoch unabhängig von der auf Ebene der Raumordnung nicht zu bewertenden Motivlage (Rekonstruktion eines Holzbaues) ein Eingriff in das Natur- und

Widerspruch zum ÖEK führen würde.

Die Ablehnung einer zweiten Reihe bringt Jörg Gerner für seinen Zweck nichts und der Bürgermeister hat vor, mit ihm persönlich diese Sachlage zu erörtern.

Für Matthias Grünberger hat die Absicht, altes Kulturgut zu erhalten, großen Stellenwert und er tendiert zu einer Flächenwidmungsänderung.

Der Bürgermeister betont, dass man dieses Ansinnen differenziert betrachten muss, das Haus wird für Wohnzwecke adaptiert mit Swimming-Pool.

Josef Bauer sieht das dortige Gebiet als Bauerwartungsland und hätte keine Probleme mit einer Bebauung in zweiter Reihe. Die damalige Entscheidung der Gemeinde, das Vorhaben von Hubert Schwendinger abzulehnen, hält er im Nachhinein betrachtet für nicht richtig.

Markus Kasbauer spricht die ohnehin anstehende generelle Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK an, wo vielleicht andere Gesichtspunkte festgelegt werden. Ein Holzhaus passt gut dorthin und man muss Gerner zugestehen, dass er Adaptierungen vornimmt. Die geordnete Abwasserbeseitigung ist sichergestellt.

Abschließend stellt der Bürgermeister fest, dass er dieses Thema mit Jörg Gerner noch bereden wird und heute **kein Beschluss** zur Einleitung des Verfahrens herbeigeführt wird. Es sind alle damit einverstanden.

-
- a) _____
b) _____

Der Bürgermeister erinnert an die Gemeinderatsentscheidung vom 17.10.2013, in der sich die Gemeinde entschlossen hat, sich an den Schülertransportkosten für Kinder mit Wohnsitz innerhalb der 2 km Zone zu beteiligen. Dieser Beschluss betraf nur das Schuljahr 2013/14 und auch für das nächste Schuljahr 2014/15 stellt sich die Situation ähnlich.

Grundsätzlich hält der Bürgermeister fest, dass die betroffenen Eltern über diese Regelung im Schuljahr 2013/14 sehr froh waren und z.T. dieses Angebot wieder annehmen würden. Aus der zukünftigen 1. Klasse kämen sechs Schüler aus Edtholz, Kubing, Wühr, Krennbauer/Hubersiedlung in Frage.

Sechs Schüler waren es im laufenden Schuljahr, im kommenden würden es aller Voraussicht mehr werden, sodass sich die Frage stellt, ob diese Aktion weitergeführt werden soll.

Helmut Mager spricht sich klar dafür aus. Die Argumente, die im Vorjahr zur Gemeindeentscheidung geführt haben, gelten unverändert und als Gemeinde mit dem Prädikat sollten die Kosten von 2.400 bis 3.000 Euro nicht die Rolle spielen.

Mit der Finanzbehörde muss noch abgeklärt werden, ob die jetzt angewandte Lösung auch für das kommende Schuljahr genehmigt wird und dann wird der Bürgermeister auch den Kontakt mit den in Frage kommenden Eltern herstellen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass sich die Marktgemeinde Schardenberg wie im laufenden Schuljahr auch an den Schülertransportkosten 2014/15 finanziell mit € 400 pro Kind und Jahr beteiligt und den Elternbeitrag dafür mit € 20,00 pro Monat und Kind festsetzt.

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister informiert, dass im Mai des heurigen Jahres eine Personalvertretungswahl stattgefunden hat, die Auswirkung auf den Personalbeirat hat.

Gemäß Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz setzt sich der Personalbeirat bei uns aus vier Dienstgebervertretern (GR-Beschluss v. 21.10.2009) und drei Dienstnehmervertreter zusammen.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen werden die Dienstnehmervertreter des Personalbeirates vom Gemeinderat auf Grund von Vorschlägen der Personalvertretung bestellt. Alle Mitglieder des Personalbeirates werden auf die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Gemeinderates entsandt bzw. bestellt.

Der Vorschlag lautet:

Schwarz Ursula
Mayer Gerhard
Glas Gertrude

Ersatzmitglieder:

Scherrer Ingrid
Weitzhofer Markus
Kasbauer Berta

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Dienstnehmervertreter bzw. Ersatzmitglieder des Personalbeirates zu bestellen:

Schwarz Ursula		Ersatzmitglied Scherrer Ingrid
Mayer Gerhard	-,-	Weitzhofer Markus
Glas Gertrude	-,-	Kasbauer Berta

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Kulturausschuss-Obmann Josef Fasching berichtet über die Sitzung des Kulturausschusses am 27. Mai, in der man über eine Ehrung von Union-Obmann Helmut Kosch beraten hat. Seit über 10 Jahren übt er die Funktion des Obmannes der Union Schardenberg aus, ist seinem Verein seit Jugend an als Fußballspieler treu geblieben und stand ihm auch als Trainer zur Verfügung. Ein Urgestein der Union Schardenberg.

Auch die Bautätigkeiten tragen seine Handschrift, sei es die Zuschauer-Tribüne als auch die vor der Eröffnung stehende Stockschützenhalle.

Der Vorschlag des Kulturausschusses lautet, ihm die *Silberne Ehrennadel* zu verleihen und die Überreichung dieses Ehrenzeichens im Rahmen des 50-Jahr-Jubiläums der Union Schardenberg sowie der Eröffnung der neuen Stockschützenhalle beim Zeltfest vom 3.-6.7.2014 vorzunehmen.

Der Bürgermeister kennt die Verdienste von Helmut Kosch und unterstützt den Vorschlag des Kulturausschusses voll und ganz.

Er stellt den Antrag, Helmut Kosch für sein langes verdienstvolles Wirken in der Union Schardenberg die „Silberne Ehrennadel“ zu verleihen.

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister verweist auf die Gemeinderatssitzung am 12.12.2013, in der der Grundsatzbeschluss gefasst wurde, sich an diesem Reformprojekt zu beteiligen. Heute möchte er diesen Tagesordnungspunkt aber nur informativ behandeln, da sich bei der konkreten Umsetzung herausstellt, dass es gegenüber den ursprünglichen Annahmen Änderungen gibt, die durchaus einschneidend sind. Der Abholrhythmus soll zukünftig nur mehr drei bzw. sechs Wochen betragen, drei in den Kernzonen und sechs in den Randgebieten, wobei eigentlich nur der Ort selber als Kernzone eingestuft wird.

In den Randzonen gibt es dzt. 41 Haushalte mit zweiwöchiger Abfuhr, 140 mit vierwöchentlicher und es sind Widerstände zu erwarten, sollte der Abfuhrturnus auf sechs Wochen erweitert werden. Früher wehrte sich der BAV heftig, wenn Gemeinden eine sechswöchige Abfuhr anboten, jetzt gelten die damaligen Vorbehalte auf einmal nicht mehr. Umgekehrt stellt der Bürgermeister aber auch fest, dass es in der Gemeinde Andorf nur eine sechswöchige Abfuhr gibt und sie funktioniert auch.

Josef Fasching pocht auf das Gleichheitsprinzip, es sollten dann alle einen einheitlichen Abholturnus haben.

Roswitha Hell befürchtet doppelte Gebühren bei weniger Abfuhren.

Dies muss man differenziert betrachten, denn die Gemeinde hätte bisher schon die Grundgebühr pro Haushalt einheben müssen und nicht wie praktiziert pro Mülltonne.

Die Grundgebühr deckt ja Leistungen ab, die nicht unbedingt mit der Mülltonne zusammenhängen und bei Einhebung von allen Haushalten würde die Grundgebühr niedriger werden.

Stefan Engertsberger betrachtet es umgekehrt, Haushalte mit Mülltonnen haben all die Jahre eine zu hohe Grundgebühr bezahlt, weil die Grundgebühr nicht bei allen Haushalten eingehoben wurde.

Die Gebührenkalkulation des BAV macht bei - aus, dzt. beträgt sie bei
- weiß der Bürgermeister. Die Mengenge tr,

lt. Gebührenkalkulation des BAV vom Okt. 2013 wäre der Betrag bei 3,98 und aktuell sogar bei

Diese Zahlen müssen noch geprüft werden, obgleich jetzt schon klar ist, dass die Abfuhrfirma auch bei uns zum jetzigen Tarif nicht mehr fahren wird und deshalb auch bei der Gemeindegebühr eine Erhöhung eintreten muss.

Der Bürgermeister schlägt vor, dieses Thema nochmals in einem kleinen Kreis mit dem BAV zu beraten, um im Herbst eine definitive Entscheidung herbeiführen zu können, denn mit 1.1.2015 soll dieses Projekt in Geltung treten.

Helmut Mager erinnert sich an eine Informationsveranstaltung des BAV, in der dieses Reformprojekt als billiger mit besserer Leistung verkauft wurde und auch eine Wahlmöglichkeit zwischen drei- und sechswöchigem Abfuhrintervall genannt wurde. Wenn es nun nicht gelingt, die betroffene Bevölkerung von diesem Reformprojekt zu überzeugen, müsste man sich wirklich Alternativen überlegen.

Für Johann Mayrhofer wäre es wichtig, wieder verstärkt auf die Mülltrennung hinzuweisen. Mehrbedarf z.B. durch Windeln könnte man mit Leihtonnen begegnen.

Man sollte allen, ob nun Kern- oder Randzone die Entscheidung belassen, ob eine drei- oder sechswöchige Abfuhr gewählt wird. Entscheidend ist der Bedarf, findet Manfred Eymannsberger.

Wie schon angekündigt, gibt es zu diesem TOP **keinen Beschluss**.

Anlassfall für diese Angelegenheit ist der Obstbauer Alois Scharnböck, Bach 4, der diese Sparte in Zukunft noch intensiver betreiben möchte. Derzeit steht er eigentlich erst am Beginn mit seinen Erdbeerbefeldern und möchte sich hinsichtlich Bewässerung absichern und an die Ortswasserleitung anschließen. Da er außerhalb des Anschlussbereiches liegt, würde er die Leitung auf eigene Kosten legen. Die Anschlussgebühr wäre dann ein eigenes Thema, denn er hat vor, auch das Wohnhaus damit zu versorgen.

Im Gemeindevorstand wurde dieses Ansinnen schon beredet.

1,58/m³ netto, in dem natürlich die Darlehensannuitäten enthalten sind.

Diese unmittelbaren Eigenkosten betragen im Verhältnis zum Verkaufspreis ca. 75% und der Vorschlag geht dahin, Großabnehmern ab 1.000 m³/Jahr einen Nachlass von 25% zu gewähren.

Helmut Mager findet diesen Gedanken, Vielabnehmern einen Rabatt einzuräumen, gut. Wie schaut es aber mit der Verordnungsprüfung aus, wenn man unter den Landesrichtlinien liegt?

Dies wird sich herausstellen, aber der Bürgermeister ist guter Dinge, dass diese Lösung akzeptiert wird.

Auch Josef Bauer findet den Nachlass von 25% für vertretbar.

**Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Wasserbezugsgebühren für Großabnehmer wie folgt zu regeln:
Bis 1.000 m³/Jahr Wasserbezug Tarif lt. Wassergebührenordnung, ab 1.000 m³ Nachlass von 25% je m³/ Jahr.**

Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Diese Regelung wird in die Wassergebührenordnung ab 2015 eingearbeitet.

a) Kinzl Ernst, Gehweg Steinbrunn - Kubing

Der Bürgermeister verliest das Schreiben von Ernst Kinzl vom 5.6.2014 vollinhaltlich wie folgt:

Sehr geehrter Bürgermeister, werte Gemeinderatsmitglieder,

leider kann ich bei der heutigen Gemeinderatssitzung nicht zuhören. Mir ist es ein ganz dringendes Anliegen, auf einen sehr baldigen Beginn des geplanten Gehweges von der Firma Scherrer bis zum Sportplatz zu drängen.

Ich weiß keine einzige Stelle im Gemeindegebiet von Scharenberg, die so gefährlich ist. Es ist kein einziges Stück schwierig zu bearbeiten. Es ist eine völlige Zumutung, wenn ich sehe, wie Frauen mit einem Kinderwagen und kleinen Kindern in höchster Gefahr sind.

Ich bin schon oft diese Strecke gelaufen und es ist besonders bei Schneewänden eine extrem gefährvolle Stelle. Viele Autos kommen bis kurz vor der 50 Stundenkilometer Tafel mit hoher Geschwindigkeit von Richtung Haibach daher. Ich möchte nicht erleben, wenn es von einem aus meiner Sicht unnötigen Verkehrsunfall mit tödlichem Ausgang in der Zeitung steht.

Ich bitte, dies über alle Parteigrenzen hinweg zu beschleunigen. Angebliche Kosten von zirka 180000 Euro finde ich überzogen.

Dieser Gehwegabschnitt ist im Bauprogramm 2015 der Straßenmeisterei enthalten, die Kosten inkl. Grundeinlöse sind au

Markus Kasbauer fragt hinsichtlich Stand der Grundeinlöse an.

Der Bürgermeister wird mit den betroffenen Grundbesitzern noch reden, bevor die Einlöse vom Land OÖ erfolgt Herbst/Winter. Baubeginn könnte Frühjahr 2015 sein.

b) Zukunftsprozess (Agenda 21)

Ca. 90 Teilnehmer waren bei der Startveranstaltung am 16.5.2014, eine erfreuliche Anzahl und ca. 65 Personen wollen bei diesem Prozess weiterarbeiten.

Nächste Veranstaltung am Donnerstag, 26. Juni, um 20 Uhr beim Kirchenwirt.

c) Marktfest am 15.6.2014

Die Vorbereitungen laufen gut; Appell zur Mithilfe beim Zeltauf- und abbau.

Bewirtung:

Getränke: August Maier, Kubing, Stefan Engertsberger, Mayrhof

Verkostung: Kirchenwirt, Bauer/Steinbrunn, Kaufhaus Teufelberger und Trachtenverein

d) Regionalverband Sauwald

Der Bürgermeister berichtet, dass in der neuen Förderperiode Regionalverbände reduziert werden und für den eher kleinen Sauwaldverband die konkrete Gefahr besteht, nicht berücksichtigt zu werden.

Nächsten Mittwoch gibt es ein Gespräch mit dem Regionalverband Pramtal hins.

gemeinsamer Bewerbung. Name und Marke Sauwald sollen wenn möglich bestehen bleiben.

e) Diverses

Gemeindeausflug: Termin Freitag 29.8.2014 (zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Protokolls wurde der Termin wegen einer Überschneidung auf Samstag, 30. August geändert).

50-Jahr-Jubiläum der Union Schardenberg

Der Bürgermeister lädt zur Teilnahme am Fest ein 3.-6.7.2014;

Am Donnerstag, 3.7. wird an Union Obmann Helmut Kosch die Gemeindeauszeichnung verliehen, am Sonntag ist die Eröffnung der neuen Stockschützenhalle mit Festzug.

Helmut Mager – Geburtstag

Helmut Mager hat heute Geburtstag, der Bürgermeister gratuliert ihm ganz herzlich.

Faulbrut bei Bienen

Markus Kasbauer berichtet über diese Bienenkrankheit, von der auch Bienenvölker in Schardenberg betroffen sind. Einen kleinen Beitrag zur Eindämmung kann man leisten, wenn man Honiggläser gewaschen entsorgt, es sollen keine Rückstände in den Gläsern bleiben. Er hat vor, einen Beitrag für die nächste Gemeindezeitung vorzubereiten.

Klimabündnisgemeinde

Johann Mayrhofer regt an, die Tatsache, dass Schardenberg Klimabündnisgemeinde ist, auch in der Gemeindezeitung zu publizieren.

Es braucht Themen und der Bürgermeister hofft, dass im Rahmen des Zukunftsprozesses Impulse ausgehen.

Unterschrift des Schriftführers:

Unterschrift des Vorsitzenden:

Unterschrift eines Mitgliedes
der ÖVP-
Gemeinderatsfraktion:

Unterschrift eines Mitgliedes
der SPÖ-
Gemeinderatsfraktion:

Unterschrift eines Mitgliedes
der FPÖ-
Gemeinderatsfraktion:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung:

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt ist und keine Einwendungen vorgebracht wurden. Er erklärt sie daher für genehmigt und schließt die Sitzung.

Der Bürgermeister:

Ende: 22.45 Uhr

Abschluss GasthausMaier/Kubing

